

Von der Corona-Krise ist zwischenzeitlich jeder betroffen

Die Finanzbehörden wollen insbesondere Unternehmern und Freiberuflern bei Liquiditätsproblemen durch Steuerstundungen und Verzicht beziehungsweise Herabsetzung von Steuervorauszahlungen helfen.

Jürgen Angele, von Angele & Kollegen in Türkheim, begrüßt die vielen Möglichkeiten, die den Steuerpflichtigen vom Finanzamt während der Corona-Krise eingeräumt werden.

Stundung von Steuerzahlungen

Die Finanzbehörden gewähren Unternehmern, die "nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich" von der Corona-Krise betroffen sind, Steuerstundungen bis zum 31. Dezember 2020. Dies gilt für Steuerforderungen, die im Zeitpunkt der Antragstellung bereits fällig sind oder fällig werden. Steuerstundungen betreffen die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer, die Umsatzsteuer sowie den Solidaritätszuschlag. Nicht stundungsfähig sind Quellensteuern, die für Rechnungen des

Steuerschuldners zu entrichten sind, wie zum Beispiel Lohnsteuern oder Kapitalertragsteuern auf Zinseinkünfte. Bezüglich der Lohnsteuer können aber fallweise die Vorauszahlungen angepasst werden (Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) vom 19. März 2020, IV A 3 – S 0336/19/10007:002).

Anpassung von Steuervorauszahlungen

Steuerpflichtige können fällige Steuervorauszahlungen auf die Einkommens- und Körperschaftsteuer auf Antrag herabsetzten oder je nach Einzelsituation ganz aussetzen lassen. Dies gilt zunächst für bis zum 31. Dezember 2020 fällige Steuervorauszahlungen. Anträge auf Anpassung von Vorauszahlungen für das Kalenderjahr 2021 müssen besonders begründet werden.

Voraussetzungen, Antragstellung

Anträge auf Steuerstundungen sowie auf Herabsetzung oder Aufhebung von Steuervorauszahlungen dürfen die Finanzbehörden nicht deshalb ablehnen, "weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können", wie es in dem BMF-Schreiben heißt. Somit sind Antragsteller nicht gefordert, ihre finanziellen Schäden zu quantifizieren, was in der aktuellen Situation ohnehin schwierig sein wird. Die Finanzämter sind gemäß BMF-Schreiben angehalten, bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen keine strengen Anforderungen zu stellen. Stundungszinsen werden nicht erhoben. Säumniszuschläge fallen ebenfalls nicht an beziehungsweise sind nach dem BMF-Schreiben zu erlassen.

Angele & Kollegen Steuerberatungsgesellschaft GmbH & Co. KG

Irsinger Straße 3 86842 Türkheim Telefon (08245) 96020 kanzlei@angele-kollegen.de www.angele-kollegen.de

3ILD: ANGELE & KOLLEGEN